Sehr geehrter Herr [redacted]

die Landeshauptstadt Dresden als untere Ausländerbehörde erlässt folgende

Verfügung:

I. Ihr Antrag vom 25.10.2017 auf Änderung der Auflagen zu Ihrer Aufenthaltserlaubnis vom 21.10.2016, zuletzt verlängert am 23.02.2017, wird abgelehnt.

II. Für diese Verfügung sind Gebühren in Höhe von 50€ zu erheben.

Sachverhalt:

Sie sind russischer Staatsangehöriger und reisten erstmalig am [redacted].[redacted].2012 zum Zwecke des Studiums in das Bundesgebiet ein. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums als Master of Science Elektro- und Informationstechnik am [redacted].[redacted].2015 hielten Sie sich weiterhin zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche für Absolventen im Bundesgebiet auf. Für diesen Zeitraum erhielten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §16 Abs. 1 und 4 (a. F.) AufenthG.

Am [redacted].10.2016 erteilte Ihnen die Ausländerbehörde eine Blaue Karte EU nach §19a Abs. 1 AufenthG für die aufgenommene Beschäftigung bei [redacted] GmbH in [redacted] und nahm folgende Auflage in die Nebenbestimmungen auf: „Beschäftigung nur als [redacted] bei [redacted] GmbH, [redacted] ge-

stattet. Bis zum .10.2018 ist ein Wechsel des Arbeitsplatzes nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet." Zum .03.2017 erfolgte ein zulässiger Arbeitsplatzwechsel und damit einhergehend eine Änderung der Auflage. In die Nebenbestimmungen zu der Blauen Karte EU wurde nun folgende Auflage aufgenommen: „Ab dem .03.2017 ist die Beschäftigung als bei Dresden gestattet." Die Auflage, dass weiterhin bis zum .10.2018 der Arbeitsplatzwechsel durch die Ausländerbehörde zu gestatten ist, blieb bestehen.

Mit Schreiben vom 23.10.2017, eingegangen bei der Ausländerbehörde Dresden am 25.10.2017, baten Sie um die Streichung der beiden Auflagen. Die Nebenbestimmungen sollen demnach ab sofort „Beschäftigung ab 01.11.2017 gestattet." lauten. Zur Begründung führten Sie an, dass Ihnen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 2 BeschV ein uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang zustehe, da Sie sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen erlaubt im Bundesgebiet aufhalten.

Begründung:

I.

Nach Artikel 12 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie (Richtlinie 2009/50/EG) ist in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung vor jedem Arbeitsplatzwechsel die schriftliche Erlaubnis der Behörden des Mitgliedstaates einzuholen. Die Regelung der Hochqualifizierten-Richtlinie spiegelt sich im nationalen Recht im §19a Abs. 1 AufenthG wider, wonach für jeden Arbeitsplatzwechsel eines Inhabers einer Blauen Karte EU in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich ist.

Dies erfolgt durch Änderung der zum Aufenthaltstitel verfügten Nebenbestimmung zur Beschäftigung, in der Art der Tätigkeit und Arbeitgeber bestimmt sind. Vor Änderung der Nebenbestimmung ist zu prüfen, ob die Erteilungsvoraussetzungen nach § 19a Abs. 1 AufenthG auch für das Arbeitsverhältnis bei dem neuen Arbeitgeber vorliegen. Da die Zulassung zu einer Beschäftigung i.S.v. § 19a AufenthG keiner Zustimmung der Arbeitsagentur bedarf (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BeschV), entscheidet die Ausländerbehörde eigenständig.

§9 Abs. 1 Nr. 2 BeschV regelt den uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang für Ausländer, die sich mindestens seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten haben. Hierbei handelt es sich um eine Norm aus einer Rechtsverordnung, zu deren Erlass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt worden ist. §19a Abs. 4 AufenthG ist hier jedoch als speziellere Regelung vorgesehen. Dieses „lex specialis" regelt die Auflage des konkret benennbaren Personenkreises der Inhaber der Blauen Karte EU nach §19a Abs. 1 AufenthG. Damit bricht der Erlaubnisvorbehalt des §19a Abs. 4 AufenthG die Regelung des §9 BeschV und ist zudem aufgrund seiner Eigenschaft als nationales und europäisches Recht höherrangig anzusehen.

Zwar erfüllen Sie die Voraussetzungen des §9 Abs. 1 Nr. 2 BeschV, jedoch kommt der uneingeschränkte Arbeitsmarktzugang für Sie aus den oben genannten Gründen nicht in Betracht. Damit ist im Rahmen der Blauen Karte EU weiterhin jeglicher Arbeitsplatzwechsel bis zum .10.2018 zuvor von der Ausländerbehörde zu gestatten. Die Auflage in Ihren Nebenbestimmungen zur Blauen Karte EU bleibt somit bestehen. Diese Regelung soll sicher stellen, dass der neu angetretene Arbeitsplatz weiterhin die Voraussetzungen für die Blaue Karte EU erfüllt. Wäre dies nicht der Fall, wäre die Blaue Karte EU zurückzubefristen und eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung nach §18 Abs. 2 AufenthG zu prüfen.

Ihr Antrag auf Änderung der Nebenbestimmungen vom 25.10.2017 war daher abzulehnen.

II.

Nach §47 Abs. 1 Nr. 3 AufenthV sind für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Aufenthaltstitel auf Antrag Gebühren in Höhe von 50 Euro zu erheben.